

Prüfungsvermerk

Prüfung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Einhaltung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

87417

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSVERMERK	1
B.	VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	2
C.	VERANTWORTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	3
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
I.	Gegenstand der Prüfung	5
II.	Art und Umfang der Prüfung	5
III.	Feststellung und Erläuterung zur Jahresrechnung	6
E.	PRÜFUNGSURTEIL	7

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Jahresrechnung 2021
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
 3. Erläuterungen zur Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen
 4. Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
 5. Ermittlung der Verwaltungskostenrelation nach DZI
- Besondere Auftragsbedingungen
- Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DZI	Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PH	Prüfungshinweise des IDW
PS	Prüfungsstandards des IDW
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung

A. PRÜFUNGSVERMERK

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates des

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Berlin
(nachfolgend „Verein“)

hat uns mit der Prüfung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Einhaltung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019) für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021, beauftragt für den Sammlungsbereich

Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“
(nachfolgend „Spendenorganisation“)

beauftragt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns in analoger Anwendung des IDW Prüfungsstandards – Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490 n.F.) – durchgeführten Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die gesetzlichen Vertreter des Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind verantwortlich für die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019).

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019) zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

C. VERANTWORTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019), abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019) frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019) zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung). Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019).

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die vom Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, erstellte Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Jahresrechnung wurde aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2021 der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ des Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, und des Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V., Berlin, sowie den jeweils zu Grunde liegenden Buchführungen abgeleitet. Wir haben auch geprüft, ob die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) der Spendenorganisation den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019) entspricht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung in analoger Anwendung des IDW Prüfungsstandards – Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490 n.F.) – durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) der Spendenorganisation aus den zu Grunde liegenden Jahresabschlüssen sowie aus der jeweils zu Grunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben uns dabei auch auf unsere Erkenntnisse aus unseren Prüfungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Vereins sowie auf den Jahresabschluss des Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V., Berlin, gestützt.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben einen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 für den Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, aufgestellt. Dieser Jahresabschluss wurde durch uns entsprechend § 317 ff. HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss des Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V., Berlin wurde durch uns entsprechend § 317 ff. HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wir haben die Prüfung im Monat Juli 2022 durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind.

III. Feststellung und Erläuterung zur Jahresrechnung

Das Rechnungswesen des Vereins ist nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erstellen einen handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie die diesem Bericht als Anlage beigefügte Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ im Sinne der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien.

In den Jahresabschlüssen der Rechtsträger Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V., Berlin, wurden in allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Grundsätze des IDW Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 21 zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen werden vom Rechtsträger Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, nicht vollumfänglich angewendet.

Im Rahmen der Konsolidierung erfolgte eine Anpassung der Abschlussgliederung an die in den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien vorgesehene Gliederung.

Die DZI Spenden-Siegel-Leitlinien werden eingehalten.

E. PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen in allen wesentlichen Belangen den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 9. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. April 2019).

Diesen Vermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe des § 323 HGB und der vereinbarten und diesem Prüfungsvermerk beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Berlin, 29. Juli 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Michael Proksch
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Jahresrechnung 2021 "Diakonie Katastrophenhilfe"

	2021		2020	
	in Euro	in %	in Euro	in %
Mittelbestand am 1.1.	68.352.995,28		62.657.299,99	
zzgl. Forderungen gegen Mittelgeber am 01.01.	15.436.136,82		9.889.040,55	
Summe verfügbarer Mittel am 01.01.	83.789.132,10		72.546.340,54	
Mittelherkunft				
Spenden	66.636.143,33	65,5	28.560.634,10	56,6
Bußgelder	1.000,00	0,0	0,00	0,0
Nachlässe	174.772,32	0,2	222.341,61	0,4
Brot für die Welt-Katastrophenfonds	3.000.000,00	2,9	3.000.000,00	6,0
Finanzergebnis	1.923.983,76	1,9	531.403,88	1,1
davon Finanzertrag	2.740.633,94		1.742.192,03	
davon Finanzaufwand	816.650,18		1.210.788,15	
Öffentliche Mittel	26.855.069,82	26,4	14.795.176,70	29,4
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	11.843.747,77		6.520.368,23	
Auswärtiges Amt (AA)	8.139.106,54		4.754.808,47	
Amt für Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Europäischen Union (ECHO)	6.614.295,76		3.520.000,00	
Vereinte Nationen (UN)	257.919,75		0,00	
Beiträge Dritter	2.849.842,18	2,8	2.918.471,21	5,8
Brot für die Welt-Projektkooperationen	502.931,94		945.623,66	
Deutscher Caritasverband	0,00		250.000,00	
ACT Alliance	96.985,22		35.213,51	
Diakonie Österreich	392.663,00		491.170,00	
Sonstige Beiträge Dritter	1.857.262,02		1.196.464,04	
Sonstige Erträge	293.461,06	0,3	372.485,11	0,7
Summe Mittelherkunft	101.734.272,47	100,0	50.400.512,61	100,0
Mittelverwendung				
Projektausgaben	52.949.898,88	88,5	37.462.907,49	83,8
Projektbegleitung	1.762.392,41	2,9	1.836.168,82	4,1
Satzungsgemäße Öffentlichkeitsarbeit	825.565,85	1,4	872.505,86	2,0
Werbung	2.427.096,33	4,1	2.544.509,43	5,7
Verwaltung	1.837.002,48	3,1	1.988.725,72	4,4
Summe Mittelverwendung	59.801.955,95	100,0	44.704.817,32	100,0
Mittelbestand am 31.12.	110.285.311,80		68.352.995,28	
zzgl. Forderungen gegen Mittelgeber am 31.12.	51.392.741,79		15.436.136,82	
Summe verfügbarer Mittel am 31.12.	161.678.053,59		83.789.132,10	
davon bewilligte Projektmittel				
davon Freie Rücklagen	4.420.483,68		4.420.483,68	
davon Freie Projektmittlrücklagen	3.612.853,30		3.612.853,30	
verfügbar für künftige Bewilligungen	69.555.268,79		22.996.332,67	

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin
Spendenorganisation "Diakonie Katastrophenhilfe"

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1	2020
1. Zuwendungen, Zuschüsse und Spenden zur Erfüllung des Satzungszwecks, soweit im Geschäftsjahr zugeflossen		
a) Spenden	66.636.143,33	28.560.634,10
b) Zuschüsse	32.704.912,00	20.713.647,91
	99.341.055,33	49.274.282,01
2. Umsatzerlöse	84.155,42	52.938,43
3. Beitragseinnahmen zur Erfüllung des Satzungszwecks	75,00	100,00
4. Betriebskostenzuschüsse	26.208,28	4.788,60
5. Sonstige betriebliche Erträge	178.816,76	224.130,33
6. Verbrauch von Zuführung zu () noch nicht verbrauchten Mitteln	41.728.992,46	5.361.162,03
	41.439.737,00	5.079.204,67
	57.901.318,33	44.195.077,34
7. Projektaufwand, soweit im Geschäftsjahr abgeflossen	52.516.748,01	36.921.705,39
8. Materialaufwand	-9.394,53	-2.777,76
9. Personalaufwand	3.546.912,75	3.723.277,77
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	245.116,11	315.706,96
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.622.064,90	3.795.689,48
	59.921.447,24	44.753.601,84
	2.020.128,91	558.524,50
12. Finanzergebnis	2.049.446,90	600.808,49
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	29.317,99	42.283,99
14. Ergebnis nach Steuern Jahresüberschuss	0,00	0,00

Erläuterungen zur Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen:

1. Mittelbestand	01.01.2021 EUR	68.352.995,28
	01.01.2020 EUR	62.657.299,99
zzgl. Forderungen gegen Mittelgeber	01.01.2021 EUR	15.436.136,82
	01.01.2020 EUR	9.889.040,55
Summe verfügbarer Mittel	01.01.2021 EUR	83.789.132,10
	01.01.2020 EUR	72.546.340,54
Die Summe der verfügbaren Mittel zum 1. Januar gliedert sich wie folgt		
	2021	2020
	EUR	EUR
Bewilligte Projektmittel	52.759.462,45	33.238.266,83
davon Freie Rücklagen	4.420.483,68	4.420.483,68
davon Freie Projektmittelrücklagen	3.612.853,30	3.612.853,30
verfügbar für künftige Bewilligungen	22.996.332,67	31.274.736,73
	83.789.132,10	72.546.340,54
2. Mittelherkunft	2021 EUR	101.734.272,47
	2020 EUR	50.400.512,61
	2021	2020
	EUR	EUR
Mittel von BfW	3.000.000,00	3.000.000,00
Spenden	66.636.143,33	28.560.634,10
Nachlässe und Bußgelder	175.772,32	222.341,61
Öffentliche Mittel		
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	11.843.747,77	6.520.368,23
Auswärtiges Amt	8.139.106,54	4.754.808,47
ECHO - Europäische Kommission Generaldirektorat für Humanitäre Hilfe	6.614.295,76	3.520.000,00
UN	257.919,75	0,00
	26.855.069,82	14.795.176,70
Beiträge Dritter		
BfW-Projektkooperation	502.931,94	945.623,66
Deutscher Caritasverband	0,00	250.000,00
Diakonie Österreich	392.663,00	35.213,51
ACT Alliance	96.985,22	491.170,00
Sonstige Beiträge Dritter	1.857.262,02	1.196.464,04
	2.849.842,18	2.918.471,21
Personal- und Sachkostenzuschuss und sonstige Erträge		
Personal- und Sachkostenzuschüsse	203.324,08	334.533,26
Erträge aus Auflösung Rückstellung und Steuererstattungen	7.603,25	7.095,20
Sonstige Erträge	82.533,73	30.856,65
	293.461,06	372.485,11
Finanzergebnis		
Finanzertrag	2.740.633,94	1.742.192,03
Finanzaufwand	816.650,18	1.210.788,15
	1.923.983,76	531.403,88
Summe Mittelherkunft laut Jahresrechnung	101.734.272,47	50.400.512,61

3. Mittelverwendung nach dem DZI-Konzept

Nachfolgend wird die Verwendung der Mittel nach den Maßgaben des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen" dargestellt.

	2021 EUR	59.801.955,95
	2020 EUR	44.704.817,32
Zusammensetzung der Projektausgaben	2021 EUR	2020 EUR
Projektförderung	52.949.898,88	37.462.907,49
Projektbegleitung	1.762.392,41	1.836.168,82
Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit	825.565,85	872.505,86
	55.537.857,14	40.171.582,17
Zusammensetzung Werbe- und Verwaltungsausgaben		
Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	2.427.096,33	2.544.509,43
Verwaltung	1.837.002,48	1.988.725,72
	4.264.098,81	4.533.235,15
Mittelverwendung laut Jahresrechnung	59.801.955,95	44.704.817,32

3.1. Projektförderung

Die Diakonie Katastrophenhilfe führt in der Regel keine eigenen Projekte durch. Die eingenommenen Mittel werden entweder direkt oder über das kirchliche Netzwerk actalliance an Partnerorganisationen in den jeweiligen Ländern zur verantwortlichen Durchführung eigener Projekte und Programme weitergeleitet.

Unterstützung kann entweder beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. direkt beantragt werden oder mittelbar über das kirchliche Netzwerk actalliance. Konkret werden mit den Mitteln der Diakonie Katastrophenhilfe solche Organisationen unterstützt, die sich in den Bereichen Nothilfe, Rehabilitation und Wiederaufbau sowie Prävention oder sonstigen, für humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe relevanten Tätigkeitsfeldern engagieren.

	2021 EUR	2020 EUR
Projektförderung		
Projektförderung EWDE	52.949.898,88	37.462.907,49
Projektförderung EZE	6.477.700,77	3.620.368,23
Innenumsätze	-6.477.700,77	-3.620.368,23
Aufwand lt. Jahresrechnung	52.949.898,88	37.462.907,49

Nachrichtlich

Zusammensetzung Projektförderung EWDE		
Projektaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH	52.516.748,01	36.921.705,39
Personalaufwand	391.922,35	481.181,53
Materialaufwand	96,70	4,35
Abschreibungen	6.246,37	7.878,86
Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.689,84	43.380,89
Zinsaufwand	4.195,61	8.756,47
	52.949.898,88	37.462.907,49

3.2. Projektbegleitung

	2021 EUR	2020 EUR
Personalaufwand	1.511.663,28	1.573.311,27
Materialaufwand	754,35	13,56
Abschreibungen	45.016,55	51.156,34
Sonst. betriebl. Aufwendungen	169.352,90	166.222,33
Zinsaufwand	35.605,33	45.465,32
Aufwand lt. Jahresrechnung	1.762.392,41	1.836.168,82

3.3. Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit

Personalaufwand	528.756,07	542.904,39
Materialaufwand	322,30	3.023,62
Abschreibungen	8.596,70	17.575,28
Sonstige betriebl. Aufwendungen	282.193,77	292.696,96
Zinsaufwand	5.697,01	16.305,61
Aufwand lt. Jahresrechnung	825.565,85	872.505,86

3.4. Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit		
Personalaufwand	308.652,54	332.854,71
Materialaufwand	-10.993,62	-5.867,61
Abschreibungen	6.019,72	10.538,37
Sonst. betriebl. Aufwendungen	2.119.380,60	2.199.041,15
Zinsaufwand	4.037,09	7.942,81
Aufwand lt. Jahresrechnung	2.427.096,33	2.544.509,43

3.5. Verwaltung		
Personalaufwand	805.918,51	793.025,87
Materialaufwand	425,74	48,32
Abschreibungen	179.236,77	228.558,11
Sonstige betriebl. Aufwendungen	800.905,18	905.316,43
Zinsaufwand	21.198,29	19.493,00
Steuer von Einkommen und Ertrag	29.317,99	42.283,99
Aufwand lt. Jahresrechnung	1.837.002,48	1.988.725,72

4. Mittelverwendung nach handelsrechtlichen Vorschriften

Die zuvor dargestellten Aufwendungen für Projektförderung (3.1.), Projektbegleitung (3.2.), Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit (3.3.), Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (3.4.) und Verwaltung (3.5.) setzen sich aus nachstehenden Aufwandsarten zusammen.

Die Erträge und Aufwendungen aus Nachlässen werden in der Jahresrechnung saldiert unter den Mittelherkünften ausgewiesen.

Die Aufwendungen aus den Nachlässen in Höhe von 12.1290,73 Euro werden in der GuV DKH unter dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

Sämtliche Zinsaufwendungen und Zinserträge werden in der GuV DKH unter dem Finanzergebnis zusammengefasst.

In der Jahresrechnung erfolgt eine sachgerechte Zuordnung der Zinsaufwendungen und Zinserträge zur Mittelherkunft bzw. Mittelverwendung.

Zusammensetzung nach Aufwandsarten

Personalaufwand	3.546.912,75	3.723.277,77
Materialaufwand	-9.394,53	-2.777,76
Abschreibung	245.116,11	315.706,96
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.622.064,90	3.795.689,48
Zinsaufwand	78.035,34	101.564,15
Steuern vom Einkommen und Ertrag	29.317,99	42.283,99
Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH	7.482.734,57	7.933.460,60

4.1. Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich danach wie folgt zusammen

	2021	2020
	EUR	EUR
a) Direkt zurechenbare Personalkosten	2.559.053,42	2.134.716,79
b) Umlage Personalgemeinkosten	987.859,33	1.588.560,98
	3.546.912,75	3.723.277,77
Personalaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH	3.546.912,75	3.723.277,77

4.2. Materialaufwand

	2021	2020
	EUR	EUR
<i>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren</i>		
a) Umlagekosten	-9.394,53	-2.777,76
Zwischensumme a)	-9.394,53	-2.777,76
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>		
b) Honorare	0,00	0,00
Zwischensumme b)	0,00	0,00
Materialaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH	-9.394,53	-2.777,76

4.3. Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen und immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens		2021	2020
		EUR	EUR
a) Gebäude		0,03	0,02
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.856,97	3.962,44
c) immaterielle Gegenstände		199,57	0,00
Insgesamt		4.056,57	3.962,46
zzgl. Umlagen		241.059,54	311.744,50
Abschreibungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH		245.116,11	315.706,96
4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2021	2020
		EUR	EUR
Reisekosten		18.080,90	28.852,89
Mietkosten		11.132,55	12.057,14
Porto- Versandkosten		556.309,87	594.146,47
Zuschüsse Mitgliedsbeiträge		286.901,08	184.872,56
Telekommunikation		17.818,10	16.792,85
Gästebewirtung Werbung Repräsentationskosten Anzeigen-Werbung		1.270.479,99	1.205.938,90
Honorare		236.064,72	240.044,99
Fortbildung Sonstiger Personalaufwand		42.977,51	10.961,70
Kosten des Geldverkehrs		174.962,56	154.607,71
Sitzungs- und Tagungskosten		27.223,26	1.742,70
Periodenfremder Aufwand		20.961,35	43.350,72
Sonstiges		135.326,38	398.773,83
Bürobedarf Zeitschriften Bücher		1.782,73	5.767,75
Summe direkt zurechenbare Kosten		2.800.021,00	2.897.910,21
Umlagen		822.043,90	787.331,57
zzgl. Sonst. betr. Aufwand der Landesverbände		0,00	110.447,70
Sonstiger betrieblicher Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH		3.622.064,90	3.795.689,48
4.5. Zinsaufwand			
Der Zinsaufwand resultiert aus den Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung des Gebäudes des Geschäftsstelle und stellt somit Raumkosten nach den Maßgaben des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen" dar.			
		2021	2020
		EUR	EUR
Zinsaufwand ohne Projektbezug		73.839,73	92.807,68
Zinsaufwand aus Projekten		4.195,61	8.756,47
		78.035,34	101.564,15
4.6. Steuern vom Einkommen und Ertrag		2021	2020
		EUR	EUR
Kapitalertragsteuer		-5.499,97	7.211,44
Gewerbesteuer		1.063,62	2.363,68
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		1.150,74	2.460,09
ausländische Quellensteuer		34.471,69	30.248,78
zzgl. Umlagen		-1.868,09	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag lt. Gewinn- und Verlustrechnung DKH		29.317,99	42.283,99
5. Mittelbestand		31.12.2021 EUR	110.285.311,80
		31.12.2020 EUR	68.352.995,28
zzgl. Forderungen gegen Mittelgeber		31.12.2021 EUR	51.392.741,79
		31.12.2020 EUR	15.436.136,82
Summe verfügbarer Mittel		31.12.2021 EUR	161.678.053,59
		31.12.2020 EUR	83.789.132,10
Die Summe der verfügbaren Mittel zum 31. Dezember setzt sich wie folgt zusammen		2021	2020
		EUR	EUR
Bewilligte Projektmittel		84.089.447,82	52.759.462,45
davon Freie Rücklagen		4.420.483,68	4.420.483,68
davon Freie Projektmittelrücklagen		3.612.853,30	3.612.853,30
verfügbar für künftige Bewilligungen		69.555.268,79	22.996.332,67
		161.678.053,59	83.789.132,10

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. - Diakonie Katastrophenhilfe

Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Stand am 01.01.2021	Mittelherkunft mbuchung	Mittelverwendung mbuchung	Stand am 31.12.2021
	E R	E R	E R	E R
Mittelbestand zum Stichtag	68.352.995,28			110.285.311,80
Spenden, Nachlässe und Bu gelder		69.811.915,65		
Öffentliche Mittel Beiträge Dritter		29.704.912,00		
Sonstige Erträge Finanzergebnis		2.217.444,82		
Projektausgaben			54.712.291,29	
Satzungsgemä e Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit			825.565,85	
Werbe- und Verwaltungsausgaben			4.264.098,81	
Gesamt	68.352.995,28	101.734.272,47	59.801.955,95	110.285.311,80

Ermittlung der Verwaltungskostenrelation nach DZI Diakonie Katastrophenhilfe

	2021		2020	
	E R		E R	
1. aufwendungen, die unmittelbar den Satzungszwecken dienen				
Projektförderung	52.949.898,88		37.462.907,49	
<i>Projektförderung</i>				
Personalaufwand	1.511.663,28		1.573.311,27	
Materialaufwand	754,35		13,56	
Abschreibungen	45.016,55		51.156,34	
sonstige betriebliche Aufwendungen	169.352,90		166.222,33	
Zinsaufwand	35.605,33		45.465,32	
	1.762.392,41		1.836.168,82	
<i>Satzungsgegenstände, Aufgaben-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit</i>				
Personalaufwand	528.756,07		542.904,39	
Materialaufwand	322,30		3.023,62	
Abschreibungen	8.596,70		17.575,28	
sonstige betriebliche Aufwendungen	282.193,77		292.696,96	
Zinsaufwand	5.697,01		16.305,61	
	825.565,85		872.505,86	
Summe 1	55.537.857,14	92,87	40.171.582,17	89,86
2. aufwendungen für Werbung und Verwaltung				
<i>Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit</i>				
Personalaufwand	308.652,54		332.854,71	
Materialaufwand	-10.993,62		-5.867,61	
Abschreibungen	6.019,72		10.538,37	
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.119.380,60		2.199.041,15	
Zinsaufwand	4.037,09		7.942,81	
	2.427.096,33		2.544.509,43	
<i>Verwaltung</i>				
Personalaufwand	805.918,51		793.025,87	
Materialaufwand	425,74		48,32	
Abschreibungen	179.236,77		228.558,11	
sonstige betriebliche Aufwendungen	800.905,18		905.316,43	
Zinsaufwand	21.198,29		19.493,00	
Steuer von Einkommen und Ertrag	29.317,99		42.283,99	
	1.837.002,48		1.988.725,72	
Summe 2	4.264.098,81	7,13	4.533.235,15	10,14
Gesamtausgaben	59.801.955,95	100	44.704.817,32	100

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG, Mazars-Mitglieder oder Mazars-Personen („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind

(eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.